



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Demonstration und Erprobung innovativer Lösungen für die zivile Sicherheit“ im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit – Gemeinsam für ein sicheres Leben in einer resilienten Gesellschaft“ der Bundesregierung

Vom 11. Juli 2025

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zivile Sicherheit ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für Lebensqualität und Wertschöpfung in Deutschland. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse, wachsende sicherheitspolitische und globale Herausforderungen, aber auch soziale und technologische Innovationen erfordern, dass Sicherheitslösungen kontinuierlich weiterentwickelt und zukunftsfähig gestaltet werden. Im Rahmenprogramm der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit – Gemeinsam für ein sicheres Leben in einer resilienten Gesellschaft“ (<http://www.sifo.de>) werden daher ganzheitliche Forschungsansätze sowie deren praxisnahe Demonstration und Erprobung unter Einbindung von Wissenschaft, Wirtschaft und Anwendern (siehe Nummer 3) gefördert. Dahinter steht der Anspruch, Akteure der zivilen Sicherheit dabei zu unterstützen, sich souverän und bestmöglich auf Risiken, Gefahren sowie Krisen- und Katastrophenlagen vorzubereiten, etwaige Folgen zu reduzieren oder akute Gefahrenlagen zu bewältigen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung von neuen Sicherheitskonzepten und -lösungen sowie für deren Akzeptanz, insbesondere bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, ist die Möglichkeit, diese realitätsnah demonstrieren und erproben zu können. Hierfür werden Demonstrations- und Erprobungsumgebungen benötigt, die auch komplexe Sicherheitsszenarien abbilden können und zu diesem Zweck beispielsweise durch innovative Simulationsumgebungen ergänzt werden. Für die Anwender im Bereich der zivilen Sicherheit (siehe Nummer 3) gehört es in der Regel nicht zu den primären Aufgaben, Forschung zu betreiben und innovative Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung (FuE) in die tägliche Praxis zu überführen. Es braucht daher zusätzliche Impulse, damit Anwender das Potenzial neuer technischer beziehungsweise nichttechnischer Lösungen vollständig nutzen können. Durch einen engen Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie die Möglichkeit der realitätsnahen Demonstration und Erprobung können Anwenderbedarfe besser identifiziert und direkt durch weiterführende Forschungsaktivitäten aufgegriffen werden. Auf diese Weise wird auch die Breitenwirkung von Forschungsergebnissen gesteigert.

Diese Förderrichtlinie trägt dazu bei, kurzfristig Möglichkeiten zu schaffen, die für anwendungsnahe Demonstrationen und Erprobungen von Lösungen der Sicherheitsforschung genutzt werden können und auf diese Weise einen wirkamen Transfer von Forschungsergebnissen in Anwendungen für die zivile Sicherheit Deutschlands zu unterstützen. Die geschaffenen Demonstrations- und Erprobungsumgebungen sollen nach Projektende selbstständig weitergeführt werden können und für Demonstrations- und Erprobungsprojekte Dritter offen sein.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie trägt das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) zur Umsetzung der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation, der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung sowie der Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustriestrategie bei.

1.1 Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist, das Potenzial innovativer Lösungsansätze für die zivile Sicherheit einem breiten Anwenderkreis sichtbar und bewertbar zu machen. Dafür sollen im Rahmen von FuE-Projekten Demonstrations- und Erprobungsumgebungen geschaffen werden, mit denen innovative technische und oder nichttechnische Lösungen anhand exemplarischer ziviler Sicherheitsszenarien erprobt und bewertet werden können. Die angestrebten Demonstrations- und Erprobungsumgebungen müssen mit Bezug auf das zugrunde liegende Sicherheitsszenario eine möglichst praxisnahe Demonstration und Erprobung neuartiger Lösungen ermöglichen, ohne das Sicherheitsszenario vollständig nachzustellen. Vielmehr muss bei der Konzipierung und Realisierung eine Fokussierung auf relevante Schlüsselaspekte erfolgen. Neben der Demonstration des Mehrwerts neuartiger Lösungen sollen zusätzliche Anwenderbedarfe und weitere Nutzungsmöglichkeiten bisheriger Forschungsergebnisse erkannt und somit Hürden für einen Praxistransfer überwunden werden.

Auf diese Weise sollen Anwender im Bereich der zivilen Sicherheit in die Lage versetzt werden, innovative Lösungen auf der Basis neuer Forschungsergebnisse unmittelbar und möglichst umfassend erproben, bewerten und nachfolgend für den Einsatz adaptieren zu können.



Die FuE-Projekte müssen einen Mehrwert für die Erhöhung der zivilen Sicherheit erbringen, einen nachweisbaren Anwenderbedarf adressieren und dabei das Potenzial besitzen, Ergebnisse, die über den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik hinausgehen, zu generieren.

Die positive Hebelwirkung der Förderrichtlinie für die zivile Sicherheit in Deutschland, die adressierte Kompetenzsteigerung der Anwender sowie die Überführung von Lösungen in die Praxis sollen nach Beendigung der Vorhaben messbar und oder nachvollziehbar sein.

Anzustrebende Ergebnis- und Umsetzungserwartungen sind die eigenständige und nachhaltige Fortführung und Verstetigung der geförderten Demonstrations- und Erprobungsumgebung für Wissenschaft und Praxis nach Projektende.

Die Aktivitäten dieser Förderrichtlinie sind im Sicherheitsforschungsprogramm dem Handlungsfeld Innovationslabor zugeordnet.

1.2 Zuwendungszweck

Der Zuwendungszweck dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von FuE-Vorhaben, die die Schaffung von Umgebungen zur Demonstration und Erprobung innovativer Lösungsansätze für die zivile Sicherheit und deren erweiterte Nutzungsmöglichkeiten in der Praxis zum Gegenstand haben. Dies soll auch der Übertragung von Forschungsergebnissen auf unterschiedliche weitere Sicherheitsszenarien dienen. In den geförderten FuE-Vorhaben soll insbesondere eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Anwendern und Wissenschaft wirksam werden.

Dabei ist der Einbezug bereits vorhandener Infrastrukturen des Zuwendungsempfängers, auf die die geförderte Demonstrations- und Erprobungsumgebung aufgebaut werden kann, ausdrücklich erwünscht. Die Umgebungen sollen möglichst universell nutzbar, erweiterbar beziehungsweise übertragbar auf weitere im Bereich der zivilen Sicherheit relevante Szenarien und Sicherheitsakteure sein. Ein schlüssiges Gesamtkonzept für Demonstration und Erprobung soll dazu beitragen, die in FuE-Projekten entwickelten Lösungen an die Bedarfe eines realen Einsatzes anzupassen und so den Praxistransfer zu unterstützen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR¹ und der Schweiz genutzt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt.² Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind anwendungsnahe FuE-Projekte in der zivilen Sicherheitsforschung, die durch den Auf- und Ausbau von Demonstrations- und Erprobungsumgebungen zur Erforschung, Erprobung, Demonstration und Bewertung neuer praxisrelevanter Lösungen zur Erhöhung der zivilen Sicherheit beitragen. Gefördert werden Vorhaben, deren Ziel die Schaffung von geeigneten Demonstrations- und Erprobungsumgebungen ist und die auf diese Weise neue Möglichkeiten für die Erprobung und Bewertung von praxisbezogenen Lösungen für Anwender und deren spezifischer Bedarfe in der zivilen Sicherheit bis hin zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Bevölkerung schaffen. Im Fokus steht insbesondere die Konzeption, der Auf- beziehungsweise Ausbau und die Nutzung von Demonstrations- oder Testumgebungen. Das beinhaltet ebenso die Ertüchtigung bereits bestehender passfähiger Infrastrukturen oder die Bereitstellung der Umgebungen für einen breiten Anwenderkreis. Die Umgebungen können dazu dienen, Lösungen sowohl technischer als auch nichttechnischer Natur zu testen.

Gefördert werden Einzelvorhaben. In begründeten Ausnahmefällen können Verbundprojekte gefördert werden, wenn dies dem mit dieser Förderrichtlinie verfolgten Ziel in besonderer Weise dienlich ist, zum Beispiel durch eine Steigerung der Breitenwirkung oder die Passfähigkeit für unterschiedliche Sicherheitsszenarien.

¹ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).



Sofern notwendig und sinnvoll, ist die Einbindung assoziierter Partner möglich (siehe Nummer 5 und Nummer 7.2.1).

Damit die neuen Sicherheitslösungen den Anwendern möglichst schnell zur Verfügung stehen, sollen die Projekte auf einen Zeitraum von ein bis maximal zwei Jahren ausgerichtet sein.

Vorrang werden Vorschläge haben, die eine sicherheitsrelevante Breitenwirkung für Deutschland entfalten. Insbesondere sind mit der Förderrichtlinie Projekte adressiert, die möglichst unterschiedliche, komplexe Sicherheitsszenarien oder ein besonders hohes Transfer- und Skalierungspotenzial für konkrete Anwendungen in der zivilen Sicherheit aufweisen, die mit der Demonstrations- und Erprobungsumgebung abgedeckt werden können. Die Eignung für potenzielle Anwendungen ist darzulegen.

Gefördert werden FuE-Projekte, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es muss auf die Nutzbarkeit der Umgebungen für einen möglichst großen Anwenderkreis und andere Szenarien abgezielt werden. Die geförderte Demonstrations- und Erprobungsumgebung muss auch Möglichkeiten für die unentgeltliche Nutzung durch Dritte bieten.
- Die weiterentwickelten und erprobten Lösungen müssen eine realistische Perspektive für eine Umsetzung in der Praxis aufweisen.
- Die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Auf- oder Ausbau und die Nutzung der geförderten Demonstrations- und Erprobungsumgebung, auch durch Dritte, sowie gegebenenfalls das Zusammenwirken technischer und nichttechnischer Lösungen für Sicherheitsanwendungen müssen beim Skizzeneinreicher gegeben sein.
- Der Betrieb der auf- oder auszubauenden Demonstrations- und Erprobungsumgebung muss über die Förderphase hinaus gewährleistet werden.
- Die Demonstrations- und Erprobungsumgebung muss einen hohen Innovationsgrad und eine große Praxisrelevanz aufweisen. Durch die realitätsnahe Erprobung und Demonstration von Sicherheitslösungen wird entweder das Fähigkeitsspektrum von Anwendern bedeutend erweitert und oder diese werden in die Lage versetzt, Herausforderungen effizient zu meistern, für die bislang keine praktikable Lösung verfügbar war.
- Die Erforderlichkeit einer Umgebung für die intensive Erprobung und Bewertung innovativer Lösungsansätze, wie beispielsweise eines Einsatzdemonstrators, neuer Systeme, Verfahren oder Konzepte, muss ersichtlich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anwender durch diese innovativen Lösungen neue oder erweiterte Fähigkeiten erwerben, neue Arbeitsweisen ermöglicht werden oder die Kompatibilität von und das Zusammenspiel mit vorhandener Ausrüstung und oder Technik und etablierten Einsatztaktiken entscheidende Herausforderungen bergen.
- Das FuE-Projekt soll eine Skalierbarkeit und Übertragbarkeit auf unterschiedliche Regionen sowie vielfältige komplexe Sicherheitsszenarien und relevante Akteure ermöglichen und eine besondere Strahlkraft im Sinne einer bundesweiten Relevanz und eines hohen Wirkungsanspruchs besitzen.
- Es soll ein entscheidender Mehrwert für den Praxistransfer zur Erhöhung der Sicherheit der Bürger erreicht werden.

In der Förderphase soll neben der wissenschaftlichen Konzeption und dem Aufbau eine exemplarische Erprobung und Demonstration der Sicherheitslösungen unter praxisnahen Bedingungen erfolgen. Dabei kann ein weites Spektrum von FuE-Aktivitäten einbezogen werden von der einsatzspezifischen Erforschung neuer Technologien über die Entwicklung innovativer Konzepte bis hin zur Erprobung und Demonstration vorhandener technischer und nichttechnischer Lösungen für spezifische, bisher nicht abgedeckte Anwendungsbereiche. Erprobung und Demonstration sollen iterativ angelegt und unter Einsatzbedingungen vorgenommen werden. So soll ein möglicher Anpassungsbedarf in weiteren Erprobungsschritten berücksichtigt werden, um die Lösung auf einen notwendigen Reifegrad zu heben.

Die Kombination von bereits vorhandenen und weiter zu entwickelnden Sicherheitslösungen muss einen deutlichen Innovationscharakter aufweisen. Es wird erwartet, dass die Sicherheitslösungen, die in der Demonstrations- und Erprobungsumgebung bewertet werden, einen technologischen Reifegrad im Sinne der experimentellen Entwicklung erreicht haben. So soll der FuE-Bedarf vor allem hinsichtlich der Anpassung und Integration der Lösungen ein Gesamtkonzept aufweisen. Die Installation der Sicherheitslösungen und die Durchführung des Testbetriebs sollen mit einem erheblichen Erkenntnisgewinn für den praktischen Einsatz einhergehen. Begleitend sind Maßnahmen zum Praxistransfer durchzuführen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Anwender sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Behörden und deren Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen.

Anwender im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- i) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, zum Beispiel Feuerwehr, Polizei und Technisches Hilfswerk,
- ii) Betreiber Kritischer Infrastrukturen, zum Beispiel Energie- und Wasserversorger, Verkehrsbetriebe,
- iii) Gebietskörperschaften, wie zum Beispiel Kommunen, betroffene Verwaltungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene,



- iv) relevante zivilgesellschaftliche Organisationen sowie
- v) Unternehmen der privaten Sicherheitswirtschaft und -industrie.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtung, Behörde, Verband, Non-Profit-Organisation), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und den grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt oder nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen).³

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) erfüllen.⁴ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO im Rahmen des Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nummer 0110).⁵

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 83 AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen in Nummer 2.2 des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁶ fallen, sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt, in der Regel mindestens 75 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten.

Für KMU kann die Beihilfeintensität nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a AGVO durch entsprechende Aufschläge erhöht werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Bemessungsgrundlage für Behörden auf Bundes- und Landesebene sowie vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Auf- beziehungsweise auszubauende Demonstrations- und Erprobungsumgebungen sollen im Rahmen des Projekts nach Projektende ohne das Erfordernis einer weiteren Förderung fortgeführt werden können. Dies bedingt in der Regel eine Struktur mit geringen Ausgaben und oder Kosten zur Gewährleistung des Betriebs. Es werden daher im Rahmen des Vorhabens insbesondere Beschaffungen und Aufwendungen für den Auf- beziehungsweise Ausbau der Demonstrations- und Erprobungseinrichtung gefördert werden. Darüber hinaus kann in geringem Umfang für die Laufzeit des Vorhabens der Betrieb der Einrichtungen inklusive des hierfür benötigten Personals bezuschusst werden.

³ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁴ Vergleiche Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

⁵ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmftr, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte

⁶ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Abschnitt 2 des FuEul-Unionsrahmens.



Förderfähig sind auch Ausgaben und oder Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁷ Über Aspekte der Wissenschaftskommunikation hinaus sollen dabei auch Maßnahmen ergriffen werden, die durch eine wirksame Kommunikation für eine hohe Sichtbarkeit und Anschlussfähigkeit der Ergebnisse sorgen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben und oder Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Zur Vereinfachung der Antragstellung sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie vorkalkulatorisch folgende Pauschalierungen möglich:

- Sächliche Verwaltungsausgaben und oder Materialkosten (Ausgaben/Kostenbasis): Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, Literatur, Druckerarbeiten et cetera können mit 5 Prozent der Gesamtsumme der Investitionsausgaben oder -kosten pauschal veranschlagt werden. Abrechnungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Aufwendungen.
- Dienstreisen: Aufwendungen für Dienstreisen können mit 3 Prozent der Gesamtsumme der Personalausgaben oder -kosten pauschal veranschlagt werden. Abrechnungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Aufwendungen.

Die Kosten der Teilnahme assoziierter Partner an Verbundsitzungen (Reisekosten) können über einen geförderten Partner mit beantragt werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Vorhaben müssen zur Mitte der Projektlaufzeit einen Abbruchmeilenstein vorsehen. Über die Fortführung eines Vorhabens wird auf der Basis der Ergebnisse der Projektpräsentation entschieden, nachdem erforderlichenfalls geänderte Arbeitspläne vorgelegt worden sind.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies derart erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf

⁷ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monografien.

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen. Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Startups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

Über Aspekte der Wissenschaftskommunikation hinaus sollen alle Zuwendungsempfänger auch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Kommunikation mit weiteren interessierten Akteuren einplanen und darlegen, die für eine hohe Sichtbarkeit und Anschlussfähigkeit der Ergebnisse sorgen.

Leopoldina und Deutsche Forschungsgemeinschaft haben am 11. November 2022 „Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ veröffentlicht (Informationen unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2022_DFG-Leopoldina_Empfehlungen_Wissenschaftsfreiheit_web.pdf). Hochschulen sind aufgefordert, die Empfehlungen zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen. Insbesondere sind sie gehalten, mögliche Risiken frühzeitig zu identifizieren und die in der Empfehlung genannten Schritte einzuleiten. Gleiches gilt auch für die übrigen Zuwendungsempfänger.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragsystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI Technologiezentrum GmbH
Projektträger Sicherheitsforschung
VDI-Platz 1
40468 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Christian Fenster
Telefon: +49 2 11/62 14–378
E-Mail: fenster@vdi.de

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbfr abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragsystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Die für eine Beteiligung an der Förderrichtlinie benötigten Informationen sind beim Projektträger verfügbar, ebenso sind die Vorlagen für die Skizzen- und Antragerstellung sowie das Dokument „FAQ“ bereitgestellt unter:

https://www.sifo.de/sifo/de/projekte/querschnittsthemen-und-aktivitaeten/frl-demonstration_erprobung_innovative_I%C3%B6sungen/frl-demonstration_erprobung_innov._I%C3%B6sungen.html

Es wird dringend empfohlen, bereits bei der Erstellung der Projektskizze Kontakt mit den oben genannten Ansprechpartnern beim Projektträger aufzunehmen sowie das zu dieser Förderrichtlinie bereitgestellte „FAQ“-Dokument zu nutzen.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem beauftragten Projektträger zunächst Skizzen vorzulegen. Die Skizze kann jederzeit und ganzjährig ohne feste Stichtage eingereicht werden.

Die Vorlage erfolgt ausschließlich in elektronischer Form (siehe auch Nummer 7.1).

Eingereichte Skizzen werden gesammelt. Die Auswahl erfolgt anlassbezogen im Hinblick auf Themen und Dringlichkeit.

Es ist eine begutachtungsfähige, gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Skizze im Umfang von maximal fünf DIN-A4-Seiten einzureichen (inklusive Anlagen, Schriftgrad 12). Im Ausnahmefall von Verbundvorhaben erfolgt die Einreichung der Skizze stellvertretend durch den Koordinator. Bei Einbindung assoziierter Partner



sind für jeden dieser Partner formlose Bestätigungen der beabsichtigten Mitwirkung inklusive spezifischer Darstellung von Art und Umfang der Mitwirkung als Anhang (zusätzlich zu den fünf DIN-A4-Seiten) beizufügen.

Die verbindlichen Muster zur Erstellung der Projektskizzen werden durch den zuständigen Projektträger (siehe Nummer 7.1) zur Verfügung gestellt.

Die Skizzen sind wie folgt zu gliedern:

1. Thema und Zielsetzung des Vorhabens, Beschreibung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs;
2. Darstellung der Idee zum Auf- beziehungsweise Ausbau einer Demonstrations- und Erprobungsumgebung;
3. Kurzdarstellung des Skizzeneinreichers sowie gegebenenfalls weiterer Partner, Kurzdarstellung der Kompetenzen der Projektbeteiligten und gegebenenfalls der bestehenden Infrastruktur, auf die aufgebaut werden soll;
4. Darstellung des anwendungsbezogenen Mehrwerts der Demonstrations- und Erprobungsumgebung sowie der Breitenwirkung für die zivile Sicherheit Deutschlands;
5. Darstellung des Konzepts für den längerfristigen Betrieb und die Nutzung der Umgebung durch Dritte auch nach Ende der Förderphase;
6. Finanzierungsplan inklusive Darstellung der kurzfristigen Umsetzbarkeit mit gegebenenfalls erforderlichen Beschaffungen.

Skizzeneinreicher sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine EU-Förderung möglich ist. Ebenso ist durch die Einreicher zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Projekts ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll in der Skizze kurz dargestellt werden.

Spätestens bei Antragstellung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers zu dem über den Förderzeitraum hinausgehenden Betrieb der Demonstrations- und Erprobungsumgebung und dessen Finanzierung vorzulegen.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Skizzen stehen im Wettbewerb zueinander. Begrenzt verfügbare Haushaltsmittel erfordern zudem eine Priorisierung für den Einsatz der Fördermittel. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass eine Projektskizze erst mit zeitlicher Verzögerung in die engere Auswahl gelangt. Projektvorschläge sollten daher so angelegt sein, dass der Bedarf für die Demonstrations- und Erprobungsumgebung sowohl kurz- als auch mittelfristig gegeben ist. Das adressierte Thema muss eine langfristige Relevanz für die zivile Sicherheit Deutschlands besitzen und gegebenenfalls kurzfristig umsetzbar sein.

Die Skizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Neben der wissenschaftlichen und gegebenenfalls technischen Qualität des Lösungsansatzes beziehungsweise der Innovationshöhe ist das wichtigste Bewertungskriterium die im Erfolgsfall aus der Nutzung der Demonstrations- und Erprobungsumgebung zu erwartende Wirkung für den Praxistransfer.
- Qualität, Vollständigkeit und Umsetzbarkeit des Vorgehens zum kurzfristigen Auf- beziehungsweise Ausbau der Demonstrations- und Erprobungsumgebung.
- Das Vorhandensein bereits bestehender Infrastruktur, die als Grundlage für den Auf- beziehungsweise Ausbau der Demonstrations- und Erprobungsumgebung genutzt werden kann.
- Umfang und Mehrwert der Nutzungsmöglichkeiten der Demonstrations- und Erprobungsumgebung für Dritte.
- Plausibilität des Konzepts für die Weiterführung des Betriebs inklusive Nutzung durch Dritte nach Ende der Förderphase im Sinne der Ziele der Förderrichtlinie.
- Bedeutung des Forschungsziels: Fachlicher Bezug zu dieser Förderrichtlinie, Zuträglichkeit zu Aktivitäten im Handlungsfeld „Innovationslabor“ des Sicherheitsforschungsprogramms sowie langfristiger Bedarf und Relevanz für die praktische Anwendung.
- Kompetenz des Skizzeneinreichers sowie gegebenenfalls der weiteren Partner.
- Nachvollziehbare, realistische Darstellung der Gesamtfinanzierung sowie kurzfristige Umsetzbarkeit gegebenenfalls erforderlicher Beschaffungen.

Das BMFTR behält sich vor, im Rahmen des Begutachtungsprozesses bei Bedarf zusätzliche Informationen bei den Skizzeneinreichenden anzufordern oder sich in Form von Pitches präsentieren zu lassen. Diese zusätzlichen Informationen können bei der Bewertung einbezogen werden. Auch behält sich das BMFTR vor, sich bei der Bewertung durch unabhängige Expertenkreise beraten zu lassen.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichten Projektskizzen und eventuelle weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Skizzeneinreicher der positiv bewerteten und zur Förderung vorgesehenen Skizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.



Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge siehe Nummer 7.1.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Jeder Projektpartner, der eine Zuwendung beantragen will, hat einen eigenen Antrag vorzulegen. Ergänzend hat der Verbundkoordinator eine Verbundprojektbeschreibung vorzulegen.

Für die eingegangenen förmlichen Förderanträge gelten zusätzlich zu den Kriterien der ersten Auswahlstufe folgende Prüf- und Bewertungskriterien:

- Organisation der Projektumsetzung und gegebenenfalls der weiteren Zusammenarbeit mit anderen Akteuren,
- Innovationshöhe der Arbeiten, gegebenenfalls Angemessenheit der Beihilfeintensitäten,
- Festlegung konkreter Projektziele,
- Festlegung eines Meilensteinziels mit quantitativen beziehungsweise nachprüfbaren Kriterien,
- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel,
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel zur Durchführung der in dem Arbeitsplan aufgeführten Aktivitäten,
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan beziehungsweise zur Vorkalkulation,
- Qualität und Aussagekraft des mit der Demonstrations- und Erprobungsumgebung angestrebten Praxistransfers, auch hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen dieser Förderrichtlinie,
- Notwendigkeit der Zuwendung,
- Umsetzung eventueller Auflagen aus der ersten Stufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens.

Entsprechend den oben aufgeführten Kriterien und der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Aus der Vorlage der förmlichen Förderanträge kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2033 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden,⁸ wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2033 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 11. Juli 2025

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Dr. A. Detmer

⁸ Zur Rechtsgrundlage des Erlasses beziehungsweise eines zukünftigen Ersatzes der AGVO vergleiche Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen.



Anlage

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁹

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.¹⁰

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i Ziffer i, ii und iii):

- 55 Millionen Euro pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO)
- 35 Millionen Euro pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO)
- 25 Millionen Euro pro Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

⁹ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

¹⁰ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a, b, c AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a und b auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen;
um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
 - ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open Source-Software weite Verbreitung.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:



Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.
